

607 2008-51

**Entscheid vom 28. Januar 2009**

**PRÄSIDENT DES STEUERGERICHTSHOFES**

BESETZUNG           Präsident: Hugo Casanova

PARTEIEN           **X., in Y., Beschwerdeführerin,**  
  
                          gegen  
  
                          **GEMEINDE Y., Vorinstanz,**

GEGENSTAND       Feuerwehr-Ersatzabgabe; Befreiung von der Feuerwehr-Ersatzpflicht

Beschwerde vom 20. Juli 2008 gegen den Einspracheentscheid vom  
10. Juni 2008

## **S a c h v e r h a l t**

A. Mit Verfügung vom 25. März 2008 stellte die Gemeindeverwaltung von Y. X. eine Feuerwehr-Ersatzabgabe für das Jahr 2008 im Betrag von 80 Franken in Rechnung.

Daraufhin ersuchte X. den Gemeinderat von Y. mit einem undatierten Schreiben, "meine Feuerwehersatzabgabe aufzuheben, da mein Profil den gesetzlichen Anforderungen entspricht".

Am 26. Mai 2008 antwortete der Gemeinderat, er habe das Gesuch im Lichte von "Art. 7 Abs. f" des einschlägigen Reglementes eingehend geprüft. Da im vorliegenden Fall der anerkennende Vater auch für das Kind Sorge, sei er nicht gewillt, die Ersatzabgabe zu streichen.

Mit einem weiteren undatierten Schreiben erneuerte X. ihr "Gesuch zur Aufhebung der Feuerwehersatzabgabe". Sie machte insbesondere geltend, der Vater des Kindes könne insofern nicht für das Kind sorgen, als er zu 100 % erwerbstätig sei. Ihr Partner und sie fänden es ungerecht und familienfeindlich, dass der Gemeinderat auf dieser Abgabe bestehe, nur weil sie nicht verheiratet seien. Sie wolle nicht, dass der Vater des Kindes für zwei Personen bezahle, da sie eine Familie seien. Und sie selbst wisse nicht, wo sie das Geld sonst hernehmen sollte.

Der Gemeinderat von Y. behandelte das Schreiben als Einsprache und wies diese mit Entscheid vom 10. Juni 2006 ab. Zur Begründung führte er aus, er sei nicht verpflichtet, dem Gesuch stattzugeben. Er beharre auf der Feuerwehersatzpflicht, da der anerkennende Vater im gleichen Haushalt lebe und die Gesuchstellerin also das Kind nicht allein zu betreuen habe.

B. Gegen diesen Einspracheentscheid reichte X. am 20. Juli 2008 - der erhaltenen Rechtsmittelbelehrung entsprechend - beim Oberamt des Bezirks Beschwerde ein. Sie machte nach wie vor geltend, sie finde es ungerecht und absolut familienfeindlich, dass an dieser Abgabe festgehalten werde, nur weil sie nicht verheiratet sei. Ihr Mann wolle nicht für zwei bezahlen, weil sie auch "nur" eine Familie seien.

In seiner Beschwerdeantwort vom 27. August 2008 schloss der Gemeinderat von Y. auf Abweisung. Er hielt an seinen bereits früher dargelegten Argumenten fest.

Mit Entscheid vom 10. November 2008 verneinte der Oberamtmann des Bezirks seine Zuständigkeit und er trat demzufolge auf die Beschwerde nicht ein. Gleichzeitig überwies er die Akten dem Präsidenten des Steuergerichtshofes.

C. Mit Schreiben vom 18. November 2008 anerkannte der Präsident des Steuergerichtshofes seine Zuständigkeit. Gleichzeitig machte er die Parteien darauf aufmerksam, dass er - angesichts des bereits durchgeführten Schriftenwechsels - die Angelegenheit als spruchreif betrachte (unter Vorbehalt der Zahlung des Kostenvorschusses).

Der mit Verfügung vom gleichen Tag festgesetzte Kostenvorschuss von 250 Franken wurde fristgemäss bezahlt.

## E r w ä g u n g e n

1. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Feuerwehr-Ersatzabgabe ist in Art. 45 des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1) sowie in Art. 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1; GStG) enthalten.

Gemäss Art. 49a des Feuerpolizeigesetzes sind die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Bezüglich der Feuerwehr-Ersatzabgabe sieht jedoch Art. 45 Abs. 3 des Feuerpolizeigesetzes vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern anwendbar sind. Das hat zur Folge, dass eine Veranlagungsverfügung zunächst mit Einsprache bei der Gemeindebehörde und der entsprechende Einspracheentscheid direkt mit einer Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 GStG).

Art. 42 Abs. 3 GStG sieht vor, dass sich das Verfahren durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege bestimmt. Das bedeutet insbesondere, dass der Präsident des Steuergerichtshofes als Einzelrichter zuständig ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Streitwert 600 Franken nicht überschreitet (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] sowie Art. 186 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern [DStG; SGF 631.1]).

2. a) Gemäss Art. 43 des Feuerpolizeigesetzes können die in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Abs. 1). Diese Verpflichtung kann allen Männern oder allen Frauen auferlegt werden, die das 20. Altersjahr vollendet haben und noch nicht 52 Jahre alt sind. Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festgesetzt werden (Abs. 2). Art. 44 des Gesetzes sieht vor, dass die Gemeinden nach ihren Bedürfnissen die Altersklassen festsetzen, die zum Feuerwehrdienst eingezogen werden können (Abs. 1). Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes teilen sie regelmässig genügend Männer und Frauen in das Korps ein (Abs. 2). Dabei hat jedoch niemand einen Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps (Abs. 3). Schliesslich können gemäss Art. 45 des Feuerpolizeigesetzes die dienstpflichtigen Männer und Frauen, die nicht zum Feuerwehrdienst eingeteilt sind, verpflichtet werden, eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten (Abs. 1). Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sowie die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit werden können, werden von den Gemeinden festgesetzt (Abs. 2). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuer (Abs. 3).

b) Gestützt auf diese Bestimmungen hat die Gemeinde Y. 1998 ein Feuerwehrreglement erlassen, welches am 18. Dezember 1998 vom Oberamtmann des Bezirks genehmigt worden ist (nachfolgend: das Reglement). Dieses enthält insbesondere folgende Bestimmungen:

**"Art. 7.** <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Niemand hat darauf Anspruch, in das Feuerwehrkorps eingeteilt zu werden.

<sup>3</sup>Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht sind befreit:

- a) Die Mitglieder des Gemeinde- und Kantonspolizeikorps;
- b) Die Geistlichen;
- c) Die Studenten und Lehrlinge bis zum 25. Altersjahr;
- d) Der Chef ZSO;
- e) Bezüger einer vollen Rente der Eidg. Invalidenversicherung;
- f) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein zu betreuen haben;
- g) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehr leistet.

**Art. 8.** <sup>1</sup>Nicht eingeteilte Männer und Frauen, die aber der Dienstaltersklasse entsprechen, bezahlen eine Feuerwehersatzabgabe. Diese jährliche Ersatzabgabe beträgt Fr. 80.- pro Ersatzpflichtigen.

<sup>2</sup>Bei einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Eheverhältnis mit gemeinsamer Steuer-  
veranlagung wird die Ersatzabgabe auf Fr. 80.- bestimmt. Zur Berechnung ihrer persönlichen Ersatzabgabe wird jedem Ehepartner die Hälfte der Ersatzabgabe zugeteilt. "

3. a) Aufgrund des Wortlautes der dargelegten Bestimmungen ist davon auszugehen, dass die Ersatzbefreiung gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. f des Reglements anscheinend nur für alleinerziehende Eltern vorgesehen ist. In der Tat hat die Gemeinde Y. die entsprechende Bestimmung im Anhang des Musterreglements des Amtes für Gemeinden (vgl. <http://admin.fr.ch/scom/de/pub/reglement.htm>) nicht vollständig übernommen. Sie hat nämlich den dort enthaltenen Satz, wonach bei Ehepaaren oder bei einer eingetragenen Partnerschaft nur eine Person die Dienstbefreiung beanspruchen kann, gestrichen und ihre Reglementsbestimmung mit der Präzisierung "allein zu betreuen" versehen. Zudem sind keine Unterlagen (z.B. Botschaft oder Protokoll der Gemeindeversammlung) vorhanden, welche eine andere Auslegung der Bestimmung nahelegen könnten.

b) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe nicht mehr im kantonalen Gesetz geregelt ist. Vielmehr wurde die entsprechende Kompetenz mit der Gesetzesrevision vom 13. Mai 1998 an den Gemeindegesetzgeber übertragen. Bei der Festsetzung der Fälle, in denen eine Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe stattfinden soll, steht den Gemeinden eine grosse Wahlfreiheit zu. Ihre Autonomie wird nur, aber immerhin, durch die Schranken der Verfassung (Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot) begrenzt (vgl. die Botschaft sowie die Beratungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden [Gleichstellung der Geschlechter beim Feuerwehrdienst], ATGR 1998, S. 392 ff., 395 und 624 ff., 627 sowie im Übrigen das Urteil des Präsidenten des Steuergerichtshofes vom 25. August 2006, FZR 2006, S. 295).

c) Soweit sich im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin auf die Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 3 lit. f des Reglements und auf einen Vergleich mit verheirateten Eltern beruft, vermag sie also bei der dargelegten Auslegung der Bestimmung mit ihrer Betrachtungsweise nicht durchzudringen. Sie erfüllt angesichts des Konkubinats mit dem Kindsvater die dort statuierten Voraussetzungen der Abgabebefreiung ebenso wenig wie z.B. ein Ehepaar,

welches Kleinkinder zu betreuen hat. Insofern erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

Beizufügen ist immerhin, dass eine solche Bestimmung nicht unproblematisch erscheint (Rechtsungleichheit zwischen allein- und nicht alleinerziehenden Eltern von Kleinkindern, falls im letztern Fall beide als dienst- bzw. ersatzpflichtig betrachtet werden?). Von einer näheren Prüfung kann jedoch abgesehen werden, da die Beschwerdeführerin keine entsprechende verfassungsrechtliche Rüge erhebt und im Übrigen die Beschwerde ohnehin auch aus einem andern Grund gutzuheissen ist (vgl. nachfolgend Erw. 4).

4. Die Beschwerdeführerin rügt jedoch insofern sinngemäss eine Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung, als sie sich und ihren Konkubinatspartner als Opfer einer rechtsungleichen Behandlung im Vergleich zu den Ehepaaren sieht.

a) Die Gemeinden sind - wie bezüglich der Abgabenbefreiungsgründe bereits erwähnt - bei der Wahrnehmung ihrer Gesetzgebungshoheit nicht völlig frei. Sie müssen generell die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV) beachten.

Das Rechtsgleichheitsgebot ist verletzt, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen; er verstösst gegen das Willkürverbot, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist. Die Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen der aufgeführten Grundsätze ein weiter Spielraum der Gestaltung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Abgaben, in dem ein gewisser Schematismus unvermeidbar und zulässig ist (vgl. BGE 132 I 157 Erw. 4 mit weiteren Hinweisen).

b) Das Bundesgericht hat sich wiederholt mit der besonderen Problematik der Rechtsgleichheit zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren befasst (vgl. namentlich die von der Vorinstanz in ihrer ausführlichen Beschwerdeantwort erwähnten BGE 110 Ia 7 und 118 Ia 1). Dabei ging es jedoch insbesondere um den Bereich der (periodischen) Einkommens- und Vermögenssteuern, in dem das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von besonderer Tragweite ist und die Progressionswirkung der geltenden Familienbesteuerung (Faktorenaddition) als zentrales Element ins Gewicht fällt. Die entsprechenden Grundsätze lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres auf andere Steuer- oder Abgabearten, so z. B. Objektsteuern übertragen (vgl. - für den Fall der Grundstückgewinnsteuer - StR 1992, 440 Erw. 3b). Auch im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer hat das Bundesgericht dies bestätigt und entschieden, eine kantonale gesetzliche Regelung, wonach die Erben in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad und nicht von ihren persönlichen Verhältnissen zum Erblasser von Steuern befreit oder besteuert würden, verstosse nicht gegen Art. 4 aBV. Obwohl ein lange dauerndes Konkubinatspaar Gemeinsamkeiten mit der ehelichen Gemeinschaft aufweise, sei es nicht verfassungswidrig, dass kein besonderer Status für Konkubinatspartner vorgesehen werde und diese den (allenfalls sogar steuerbefreiten) Verheirateten nicht gleichgestellt seien (BGE 123 I 241 = Pra 1998 Nr.19). Im Übrigen ist, selbst wenn dies oft als stossend erscheinen mag, auch sonst in vielen Bereichen hinzunehmen, dass eine analoge Anwendung der für Ehepaare geltenden Gesetzesvorschriften auf nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht in Frage kommt (vgl. REGINA E. AEBI-MÜLLER / CARMEN LADINA WIDMER, Die nichteheliche Gemeinschaft im schweizerischen Recht, in: Jusletter 12. Januar 2009).

c) Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsstreit muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Feuerwehr-Ersatzabgabe besonderer Natur ist.

Wie der Präsident des Steuergerichtshofes in einem Urteil vom 1. Februar 2008 (am 11.4.2008 veröffentlicht unter [www.fr.ch/tad](http://www.fr.ch/tad)) festhielt, ist diese nicht als (Zweck-)Steuer, sondern als Ersatzabgabe für eine nicht erbrachte Naturalleistung zu betrachten. Da es sich um den Ersatz für eine persönliche Dienstleistungspflicht handle, sei es - gleich wie beim Wehrpflichtersatz - grundsätzlich ausgeschlossen, bei der Bemessung andere Einkünfte mitzuberücksichtigen als jene, welche vom Ersatzpflichtigen selber erzielt werden. Dementsprechend erachtete er eine Regelung für unzulässig, wonach die Ersatzabgabe bei Ehepaaren auf der Basis der Hälfte des steuerbaren Einkommens bzw. der einfachen Kantonssteuer des Ehepaares berechnet wurde.

In der Folge hat das Amt für Gemeinden sein Muster-Feuerwehrreglement entsprechend nachgeführt und die Gemeinden am 18. November 2008 über die sich aufdrängenden Anpassungen informiert (vgl. <http://admin.fr.ch/scom/de/pub/reglement.htm>).

d) Im vorliegenden Fall ist die zu beurteilende Regelung der Gemeinde Y. insofern anders gelagert, als nicht auf das steuerbare Einkommen abgestellt wird, sondern grundsätzlich ein fixer Betrag von 80 Franken erhoben wird. Dazu kommt jedoch die Besonderheit von Art. 8 Abs. 2 des Reglements, wonach sämtliche Ehepaare mit gemeinsamer Steuerveranlagung nur je die Hälfte dieser Abgabe zu entrichten haben. Damit wird jedoch eine Rechtsungleichheit zwischen Ehepaaren einerseits sowie Konkubinatspaaren oder Alleinstehenden andererseits geschaffen, welche sich angesichts der persönlichen Natur der primären Dienstpflicht, welche durch die Abgabe ersetzt werden soll, durch keine sachlichen Gründe rechtfertigen lässt.

Demzufolge erweist sich die Rüge einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots als begründet. Unter den vorliegend gegebenen Umständen lässt sich die festgestellte Rechtsungleichheit ohne Weiteres dadurch beseitigen, dass der angefochtene Entscheid schlicht und einfach annulliert wird. In der Tat hat ja der Konkubinatspartner der Beschwerdeführerin bereits eine volle Abgabe bezahlt; damit werden sie gleichgestellt wie ein Ehepaar, welches gesamthaft auch bloss 80 Franken zu bezahlen hat.

5. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (Art. 131 Abs. 1 VRG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben.

### **D e r P r ä s i d e n t e n t s c h e i d e t :**

in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG

I. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

Demzufolge wird der angefochtene Entscheid aufgehoben.

II. Es werden keine Kosten erhoben. Der bezahlte Kostenvorschuss von 250 Franken wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

*401.2.1; 401.2.2; 401.105; 419.7*